

Bericht zur Unternehmensführung mit Entsprechenserklärung nach § 161 AktG und Bericht zur Vergütung des Vorstandes

Die Cash.Medien AG verfügt über das gesetzlich vorgegebene duale Führungssystem: Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht den Vorstand.

Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Er hat laut Satzung drei Mitglieder.

In Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung ist der Aufsichtsrat nicht nur durch Gesetz und Satzung unmittelbar eingebunden, er hat dem Vorstand außerdem eine Geschäftsordnung gegeben, in der insbesondere ein Katalog von Zustimmungserfordernissen festgehalten ist.

Mit dem gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat vertrauensvoll zusammen und stehen laufend in engem Kontakt. Der Vorstand bezieht den Aufsichtsrat auch über den Rahmen des Regelwerks hinaus beratend in seine Entscheidungen zu wichtigen Geschäftsvorfällen ein.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet. Nach seiner Auffassung ist dies bei einem dreiköpfigen Gremium zur effizienten Arbeit weder notwendig noch zweckmäßig.

Der Vorstand hat zusätzlich die Geschäftsführung aller Tochterunternehmen inne und ist somit auch in Entscheidungen auf mittlerer Ebene unmittelbar einbezogen. Mit den Bereichsverantwortlichen stimmt er sich mindestens einmal wöchentlich ab.

Angesichts der geringen Größe der Cash.-Gruppe erachten Aufsichtsrat und Vorstand im Übrigen das per Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung bestehende Regelwerk zur Unternehmensführung als mehr als ausreichend, so dass abgesehen von dem oben Dargestellten keine weiteren Angaben nach § 289a HGB zu machen sind.

Die Cash.Medien AG folgt nicht allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Kodex selbst sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor, um unternehmensspezifischen Gründen gerecht werden zu können. Bei der Cash.Medien AG ergeben sich diese vor allem aus der geringen Unternehmensgröße.

Näheres wird in der nachfolgenden Erklärung nach § 161 einschließlich der Begründung der Abweichungen erläutert.

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

„Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 wurde im Geschäftsjahr 2013 mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung 2013 genannten Abweichungen entsprochen. Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde und wird im bzw. seit dem Geschäftsjahr 2013 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen:

- „Vorstand“

Punkt 4.1.5: Es gibt keine Unternehmensrichtlinie oder Ähnliches, nach der bei der Besetzung von Führungsfunktionen eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben ist.

Begründung: Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Geschlecht kein geeignetes Auswahlkriterium bei der Besetzung von Führungspositionen darstellt.

Punkt 4.2.1: Der Vorstand besteht nur aus einer Person und hat daher auch keinen Vorsitzenden oder Sprecher.

Begründung: Die Satzung gestattet die Einfachbesetzung abweichend vom aktienrechtlich definierten Regelfall (§ 76 II AktG). Eine Doppelbesetzung erscheint angesichts der geringen Unternehmensgröße derzeit nicht angebracht. Inhaltlich wird dies über eine enge Einbindung der zweiten Führungsebene aufgefangen. Damit ist auch die Vielfalt (Diversity) nach Punkt 5.1.2 des Kodex sinngemäß sichergestellt.

Punkt 4.2.3: Die vereinbarte Vorstandsvergütung weist hinsichtlich ihres variablen Anteils (und damit insgesamt) keine betragsmäßige Höchstgrenze auf.

Begründung: Die variable Vergütung ist unmittelbar und linear (unter Ausschluss außerordentlicher Effekte) an das Konzernergebnis gekoppelt. Der Vorstand partizipiert somit ausschließlich an im Unternehmen verdientem Geld. Daher sieht der Aufsichtsrat keine Risiken, die eine Grenze erforderlich machen. Sollte die mehrjährige Komponente in nachfolgenden Jahren zu unangemessen hoher Vergütung führen und darüber keine Einigkeit erzielbar sein oder sollte es in unvorhersehbarer Weise im laufenden Jahr zu einem unverhältnismäßigen Tantieme-Anspruch kommen, hält der Aufsichtsrat das Instrument des § 87 II AktG für ausreichend.

- „Aufsichtsrat“

Punkt 5.1.2: Es ist keine langfristige Nachfolgeregelung für den Vorstand ausgearbeitet worden. Der Aufsichtsrat hat sich keine Richtlinie oder Ähnliches gegeben, nach der bei der Bestellung des Vorstands eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben ist. Es ist keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt worden.

Begründung: Der Aufsichtsrat hält es derzeit noch nicht für erforderlich, eine langfristige Nachfolgeregelung auszuarbeiten. Hinsichtlich Richtlinien in Bezug auf Alter oder Geschlecht ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass weder Alter noch Geschlecht ein sinnvolles Auswahlkriterium für die Bestellung eines Vorstandes darstellen. Eine entsprechende Festlegung würde die Wahlfreiheit der Aufsichtsräte bei der Bestellung von Vorständen unangemessen beschränken.

Hinsichtlich der Vielfalt (Diversity) bei der Zusammensetzung des Vorstands vgl. Punkt 4.2.1.

Punkt 5.1.3: Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben.

Begründung: Angesichts der Größe und Struktur der Cash.Medien AG hält der Aufsichtsrat die Regelungen in Satzung und Gesetz für ausreichend.

Punkt 5.3: Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

Begründung: Angesichts der Größe und der wirtschaftlichen Lage der Cash.Medien AG wäre eine Besetzung des Aufsichtsrats mit mehr als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von drei Mitgliedern derzeit unangemessen. Und die Bildung von Ausschüssen aus einem dreiköpfigen Gremium ist zur effizienten Arbeit weder notwendig noch zweckmäßig.

Punkt 5.4.1: Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, Vielfalt (Diversity) oder angemessene Beteiligung von Frauen berücksichtigen.

Begründung: Die Festlegung derartiger Ziele wäre eine angesichts der derzeitigen Größe und Struktur der Cash.Medien AG unangebrachte Selbstregulierung.

Punkt 5.4.6: Der stellvertretende Vorsitz des Aufsichtsrats wurde bei der Vergütung nicht gesondert berücksichtigt.

Begründung: Angesichts der Größe des Aufsichtsrats scheint eine Beschränkung auf zwei Stufen bei der Vergütung derzeit angemessen.

- „Rechnungslegung und Abschlussprüfung“

Punkt 7.1.2: Der Konzernabschluss der Cash.Medien AG ist nicht 90 Tage und der Zwischenbericht nicht 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.

Begründung: Durch eine Beschleunigung der Offenlegung über die gesetzlichen Pflichten hinaus würden die aufgrund der geringen Unternehmensgröße knappen personellen Kapazitäten unangemessen zu Lasten des operativen Geschäfts in Anspruch genommen.

Hamburg, im April 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand“

Bericht zur Vergütung des Vorstandes

Neben einer festen Vergütung erhält der Vorstand zur Anerkennung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung zusätzlich eine Tantieme, die den Erfolg des laufenden Geschäftsjahres und die mehrjährige Entwicklung des Konzerns berücksichtigt.

Diese Tantieme setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: Der erste beträgt fünf Prozent des Kon-

zernjahresüberschusses des vergangenen Jahres vor Steuern und vor der Tantieme selbst. Der zweite beträgt fünf Prozent des durchschnittlichen Konzernjahresüberschusses der letzten drei Jahre (ebenfalls vor Steuern und Tantieme).

Damit die bilanziellen Wirkungen außerordentlicher Entwicklungen die Vergütung nicht beeinflussen,

sind außerordentliche Erträge und Aufwendungen im Sinne des § 277 IV HGB nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

Außerdem erhält der Vorstand bei Erreichen des budgetierten Jahres-Konzern-Ergebnisses eine Fix-Prämie von jeweils TEUR 10.

Alleinvorstand Herr Ulrich Faust erhielt in 2013 Bezüge von insgesamt TEUR 217 (Vorjahr: 196), die

über die Cash.Print GmbH abgerechnet wurden bzw. werden.

Die festen Bezüge betragen TEUR 139 (Vorjahr TEUR 137). Darin mit TEUR 9 (Vorjahr TEUR 7) enthalten ist als Sachbezug ein Firmenfahrzeug. Die feste Barvergütung hat sich also nicht verändert.

Die Tantieme- und Prämienzahlungen betragen für 2013 TEUR 78 (Vorjahr EUR 59).

Weitere Angaben:

Vergütung des Aufsichtsrats (Punkt 5.4.6)

Über die Bezüge des Aufsichtsrats für 2013 entscheidet die Hauptversammlung. Beabsichtigt ist, wie in den vergangenen Jahren, Bezüge von TEUR 7,5 p.a. für die Tätigkeit als Aufsichtsrat (Herrn Josef Depenbrock, Herrn Dr. Heiko A. Giermann) vorzuschlagen. Der Vorsitzende (Dr. Reimer Beuck) soll die doppelte Vergütung erhalten. Die Aufsichtsratsbezüge enthalten keine variablen Vergütungsbestandteile.

Seit dem 1. Januar 2011 erbringt eine dem Aufsichtsratsmitglied Josef Depenbrock nahestehende Gesellschaft redaktionelle Beratungsleistungen für eine Tochtergesellschaft der Cash.Medien AG. Damit verbunden ist die Wahrnehmung der Herausgeberschaft für das Cash.Magazin durch Herrn De-

penbrock. Die Vergütung beträgt TEUR 60 p. a.. Vgl. im Übrigen die Ausführungen im Konzernanhang (Punkt 31.).

Aktienbesitz von Organmitgliedern (Punkt 6.3)

Aktienbesitz von Organmitgliedern besteht bei Herrn Josef Depenbrock, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (746.067 Aktien; 29,48 Prozent). Dies entspricht folglich dem Gesamtbesitz des Aufsichtsrats. Beim Vorstand besteht kein Aktienbesitz.

Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliches (Punkt 7.1.3)

Es bestehen keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Hamburg, im April 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand